



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_93 JAHRGANG 52
4. Oktober 2023

Verwenden von Gefahrstoffen, die Ausgangsstoffe für Explosivstoffe sein können

vom 04.10.2023

Bestimmte Chemikalien eignen sich für die Herstellung von Explosivstoffen. Solche Ausgangsstoffe könnten für die unrechtmäßige Herstellung von Sprengsätzen für kriminelle Zwecke missbraucht werden. Durch die am 1. Februar 2021 in Kraft getretene EU-Verordnung 2019/1148 wurden neue Regelungen für Ausgangsstoffe von Explosivstoffen getroffen, die unter anderem auch die Bergische Universität Wuppertal (z. B. in Chemischen Laboratorien bzw. bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen) betreffen. In den Anhängen I und II der Verordnung sind die Chemikalien aufgeführt, die von der Regelung betroffen sind.

Besonders zu überwachende Stoffe:

Aus Anhang I, EU-Verordnung 2019/1148	Aus Anhang II, EU-Verordnung 2019/1148
Ammoniumnitrat (CAS-Nr. 6484-52-2)	Aceton (CAS-Nr. 67-64-1)
Kaliumchlorat (CAS-Nr. 3811-04-9)	Aluminium, Pulver (CAS-Nr. 7429-90-5)
Kaliumperchlorat (CAS-Nr. 7778-74-7)	Hexamin (CAS-Nr. 100-97-0)
Natriumchlorat (CAS-Nr. 7775-09-9)	Kaliumnitrat (CAS-Nr. 7757-79-1)
Natriumperchlorat (CAS-Nr. 7601-89-0)	Kalziumammoniumnitrat (CAS-Nr. 15245-12-2)
Nitromethan (CAS-Nr. 75-52-5)	Kalziumnitrat (CAS-Nr. 10124-37-5)
Salpetersäure (CAS-Nr. 7697-37-2)	Magnesium, Pulver (CAS-Nr. 7439-95-4)
Schwefelsäure (CAS-Nr. 7664-93-9)	Magnesiumnitrat-Hexahydrat (CAS-Nr. 13446-18-9)
Wasserstoffperoxid (CAS-Nr. 7722-84-1)	Natriumnitrat (CAS-Nr. 7631-99-4)

Zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht muss ein möglicher Diebstahl bzw. Verlust der gelisteten Stoffe innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden an das Landeskriminalamt gemeldet werden. Dies gilt für alle Bereiche an der Bergischen Universität Wuppertal, in denen die Stoffe zur Anwendung kommen. Für die Überwachung der Stoffe und Meldung im Verdachtsfall ist die jeweilige Führungskraft verantwortlich.

Präventive Maßnahmen:

Ob in den einzelnen Bereichen die gelisteten Stoffe oder Gemische, die diese Stoffe enthalten, vorhanden sind, kann der Lehrstuhl bzw. Arbeitsbereich dem Sicherheitsdatenblatt und dem Gefahrstoffverzeichnis entnehmen. Zudem ist regelmäßig zu überprüfen, ob diese Stoffe (neu) im Bereich Anwendung finden.

Um einen Diebstahl oder Verlust eines regulierten Stoffes erkennbar zu machen, wird empfohlen, dass die jeweiligen Bereiche ein internes Prüfverfahren festlegen, das folgende Punkte regelt:

1. Abgleich oder Auflistung, ob und welche regulierten Stoffe im eigenen Bereich Anwendung finden.
2. Falls ja, Ermittlung der üblichen Verbräuche.
3. Definition der bedeutenden Mengen¹, ab denen eine Plausibilitätsprüfung (Gab es z. B. einen Mehrverbrauch oder Bruch eines Gefäßes?) folgen muss.
4. Festlegung der Prüfintervalle (je größer die Lagermenge, desto kürzer das Prüfintervall).
5. Eindeutige Zuständigkeiten festlegen.
6. Regelmäßige Sensibilisierung der Beschäftigten durch Unterweisung.
7. Regelmäßiges Durchlaufen und Dokumentation des Prüfintervals (Mengen- und Verbrauchsprüfung).

Handeln bei einem Verdachtsfall:

1. Eine verdächtige Transaktion z. B. der Verlust einer bedeutenden Menge eines regulierten Stoffes, wird erkannt.
2. Es erfolgt zunächst eine bereichsinterne Plausibilitätsprüfung durch die verantwortliche Führungskraft (Gab es z. B. einen Mehrverbrauch oder Bruch eines Gefäßes?). Das Ergebnis muss dokumentiert und zwei Jahre aufbewahrt werden.

Lässt sich die verdächtige Transaktion z. B. Verlust nicht oder nicht hinreichend plausibel erklären, sind die folgenden weiteren Schritte zu beachten:

3. Mit Feststellung des Verdachtsfalls beginnt die gesetzlich festgelegte **Meldefrist von 24 Stunden**.
4. Die verantwortliche Führungskraft **meldet** verdächtige Transaktionen, Verlust und Diebstahl von regulierten Ausgangsstoffen an die **Kontaktstelle NRW**:
E-Mail: monitoring-ausgangsstoffgesetz@polizei.nrw.de
Telefon: 0211/939-0 (oder an jede andere Polizeidienststelle)
5. Anschließend **meldet** die verantwortliche Führungskraft die verdächtige Transaktion an **Abteilung 5.5 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz** per E-Mail an arbeitsschutz@uni-wuppertal.de.

Weiterführende Informationen:

- Internetseite zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe
- Verordnung (EU) 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Für Fragen steht Abteilung 5.5 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz unter der E-Mailadresse arbeitsschutz@uni-wuppertal.de zur Verfügung.

Wuppertal, den 04.10.2023

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff

¹ Eine bedeutende Menge wird in der EU-Verordnung 2019/1148 nicht weiter konkretisiert. Es müssen die individuellen Verbräuche der Bereiche berücksichtigt werden. Kann ein Mehrverbrauch nicht erklärt werden, wäre dies ein Erstverdacht einer verdächtigen Transaktion.